

Prof. Dr. Christian Baldus

Römisches Privatrecht
WS 2016/17
Klausur
Montag, 13.2.2017, 9h15-11h15, HS 13

Name, Vorname:

Studienstatus (Hauptfach; ggf.: Erasmus oder LL.M.):

Matrikelnummer:

Bitte gehen Sie, soweit nach modernem Recht gefragt ist, immer von Ihrem eigenen Heimatrecht aus. Alle Antworten sind zu begründen. Antworten über die Fragestellung hinaus sind nicht gefragt.

1. Moderne europäische Zivilgesetzbücher behandeln normalerweise nicht alle Kaufverträge gleich. Auch das römische Recht enthält keine einheitliche Regelung. Sind die – jedenfalls aus moderner Sicht bestehenden – Brüche und Unklarheiten im römischen Recht mit denen in Ihrem Zivilrecht vergleichbar oder handelt es sich um unterschiedliche Phänomene? 4 Rohpunkte

2. Vergleichen Sie die Rolle der *usucapio* im römischen Recht mit dem modernen Recht. 4 Rohpunkte

3. Kann jemand, der modernes Recht kritisch betrachten will, aus dem römischen Institut des Fideikommisses Erkenntnisse gewinnen? Wenn ja, warum? Gibt es Probleme der Textrekonstruktion, die besonders beachtet werden müssen? 4 Rohpunkte

4. § 1938 BGB lautet: „Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten, den Ehegatten oder den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.“

a) Welche Elemente dieser Norm wären nach dem Inhalt der gebrauchten Begriffe für einen römischen Leser unverständlich oder zumindest erklärungsbedürftig?

b) Gibt es grundsätzliche Entscheidungen des römischen Erbrechts, deretwegen dem Römer auch die *ratio* der Vorschrift bedenklich vorkommen könnte?

6 Rohpunkte

5. Fragen zu Iul. 33 dig. D. 30.84.10

Legatum est ita: "fundum Cornelianum et mancipia, quae in eo fundo cum moriar mea erunt, heres meus Titio dato". ancilla, quae in eo fundo esse consueverat, mortis tempore cum in fuga esset, enixa est: quaero, an vel ipsa vel partus eius legato cedat. respondi: ancilla quamvis in fuga sit, legata videtur et, licet fugitiva erat, perinde habetur ac si in eo fundo fuisset moriente patre familias: huic consequens est, ut partus quoque matrem sequatur et perinde legato cedat, ac si in fundo editus fuisset.

Julian im 33. Buch seiner *digesta*.

Es war wie folgt vermacht: „Das cornelianische Grundstück und die Sklaven, die auf diesem mir gehören werden, wenn ich sterbe, soll mein Erbe dem Titius geben.“ Eine Sklavin, die auf diesem Grundstück zu sein pflegte, hat geboren, als sie – zur Zeit des Todes [des Erblassers] – auf der Flucht war.

Ich frage, ob sie oder (auch) das von ihr geborene Kind unter das Legat fällt.

Ich habe geantwortet: Auch wenn die Sklavin auf der Flucht ist, ist sie als vermacht zu betrachten und, wenngleich sie auf der Flucht war, ist es so zu behandeln, als sei sie auf dem Grundstück gewesen, als der Hausvater starb. Daraus folgt, dass auch das Kind der [Rechtslage der] Mutter folgt und so unter das Vermächtnis fällt, als wäre es auf dem Grundstück geboren.

- 1) Können Sie sich eine prozessuale Situation vorstellen, in der die hier diskutierten Rechtsprobleme relevant waren?
- 2) Welche und wieviele Personen sprechen in der Quelle? Können wir aus der Formalstruktur des Textes Aufschlüsse darüber gewinnen, wie die Digesten des Julian zustande gekommen sind?
- 3) Wenn die Quelle von den Kompilatoren Justinians verändert worden sein sollte, welche Textelemente könnten von solchen Veränderungen betroffen sein?
- 4) Welche erb- und/oder sachenrechtlichen Fragestellungen behandelt der Text?
- 5) Wie argumentiert der Verfasser des Textes? Kennen Sie solche Argumentationsformen aus dem modernen Recht?
- 6) Bisweilen liest man, „die römischen Juristen“ hätten ihre Lösungen nicht systematisch, sondern intuitiv gefunden. Kommentieren Sie diese Kategorien im Lichte des Textes.

18 Rohpunkte

Viel Erfolg!